

Anlage zum Protokoll vom 01. Februar 2013

Landgericht Karlsruhe

9. Zivilkammer

Im Namen des Volkes MZK Urteil

MZK WV

Stell. EINGANG CB

Anruf 06. Feb. 2013 Buchh.

Erled. ZV

Zahlung Honold & Partner zdA

Im Rechtsstreit



- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schork u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 117 (01020/12A)

gegen

BGV-Versicherung AG

vertreten durch d. Vorstand Heinz Ohnmacht Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe (V75/610 785/001)

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Honold u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach -39 (1118/12GM06 D13/4488)

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 01. Februar 2013 durch

Richterin am Landgericht Mauch als Einzelrichter

für

Recht

erkannt:

- 1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21.11.2012 1 C 367/12 wird zurückgewiesen.
- Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die angefochtene Entscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- 5. Der Streitwert für die Berufung wird auf EUR 1.989,39 festgesetzt.

Gründe

1.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Versicherungsleistung (Rechnung vom 13.09.2012) aus einer Teilkaskoversicherung in Anspruch.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag stehe dem Kläger nicht zu, weil der am Heckfenster des Faltdaches entstandene Schaden nicht vom Teilkaskoversicherungsschutz umfasst sei. Ein Glasbruchschaden gemäß A.2.2.5. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen liege nicht vor. Das beschädigte Heckfenster bestehe nicht aus herkömmlichem Glas sondern aus Kunststoff. Auch sei das Fenster im Gegensatz zu Glas biegsam. Aus dem Begriff "Verglasung" und "Bruchschaden" ergebe sich, dass bei dem verwendeten Material eine bei Glas vergleichbare Bruchgefahr vorhanden sei müsse. Diese Voraussetzungen lägen zwar bei Kunststofffrontscheinwerfer vor, nicht jedoch bei faltbaren Heckfenstern eines Cabrio-Faltdaches.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen erstinstanzlichen Zahlungsantrag von EUR 1.989,39 weiter. Rechtsfehlerhaft sei das Amtsgericht davon ausgegangen, dass es sich

bei dem eingetretenen Schaden am Heckfensters seines Cabrios nicht um einen Glasbruchschaden gehandelt habe. Unter Verglasung seien diejenigen Teile zu verstehen, deren Funktion durch die Lichtdurchlässigkeit bestimmt werde. Das Kunstglas ersetze in seiner Funktion vollständig das herkömmliche Glas. Dass Kunstglas vom Versicherungsschutz ausgenommen sein solle, widerspreche aufgrund der längeren Haltbarkeit jeglicher Logik. Auch im streitgegenständlichen Fall hätte die Heckscheibe aus herkömmlichem Glas bestehen können. Selbst der Hersteller verwende beim Heckfenster den Begriff "Flexglas".

Die Beklagte verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vortrags erster Instanz das amtsgerichtliche Urteil.

11.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage auf Versicherungsleistung aus der zwischen den Parteien bestehenden Teilkaskoversicherung abgewiesen, weil der streitgegenständliche Schaden am Heckfenster des Cabriofaltdaches kein nach A.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichertes Risiko darstellt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die erstinstanzliche Entscheidung vollumfänglich Bezug genommen. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Versicherungsbedingungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss (BGH, VersR 2001, 389). Unstreitig werden vom Versicherungsschutz umfasst Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, fällt hierunter nicht die Beschädigung eines faltbaren Fensters an einem Cabriodach (AG Köln VersR 2000, 1412; LG Köln, Schaden-Praxis 1999, 322; Stiefel/Maier, Kraftfahrversicherung, 18. Aufl, AKB A Rn. 184). Die Begriffe "Verglasung" und "Bruchschaden" machen einem Versicherungsnehmer deutlich, dass "Verglasung" im üblichen Sprachgebrauch gemeint ist. Es kommt daher

nicht lediglich auf die Lichtdurchlässigkeit des Materials an, sondern auch darauf, ob bei dem Material, vergleichbar herkömmlichem Glas, eine Bruchgefahr besteht. Dies ist vorliegend bei einem Heckfenster in einem faltbaren Cabrioverdeck, welches ebenso wie das gesamte Verdeck gefaltet wird, gerade nicht der Fall. Die bei einem solchen Fenster erforderliche Biegsamkeit des Materials schließt nach Auffassung des Gerichts aufgrund der fehlenden Festigkeit des verwendeten Kunststoffes eine Bruchgefahr wie bei herkömmlichem Glas aus. Zwar mag es zutreffend sein, dass im Fahrzeugbau zwischenzeitlich herkömmliches Glas teilweise durch Kunststoffglas ersetzt worden ist (z. Bsp. Kunststofffrontscheinwerfer) und, sofern dieses Kunststoffglas in Bezug auf die Bruchgefahr herkömmlichem Glas vergleichbar ist, Bruchschäden dann von der Teilkaskoversicherung umfasst werden. Vorliegend fehlt es aber gerade an einer Bruchgefahr des Heckfensters im Cabrioverdecks. Anhaltspunkte dafür, dass sich beim streitgegenständlichen Schaden die Bruchgefahr verwirklicht hätte, sind vom Kläger auch nicht vorgetragen; vielmehr spricht einiges für den Vortrag der Beklagten, dass es sich um einen Verschleißschaden des Materials gehandelt hat. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass andere Fahrzeuge Heckfenster aus Glas aufweisen, ist dies für vorliegenden Rechtsstreit unerheblich, da das beschädigte Heckfenster aus flexiblem Kunststoffmaterial besteht. Unerheblich ist hierbei die Kennzeichnung des Herstellers als "Renolitflexglas". Maßgeblich ist ausschließlich, ob eine Vergleichbar des verwendeten Materials mit herkömmlichen Glas in Bezug auf Funktion und Bruchgefahr gegeben ist.

Ein weiteres Indiz dafür, dass vorliegend beim Bruch des Kunststofffenster in einem faltbaren Cabriodeck kein Glasbruchschäden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Teilkaskoversicherung vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass nicht nur die Scheibe ersetzt worden ist, sondern ein neues Komplettverdeck inklusive PVC-Scheibe montiert worden ist.

Soweit die Beklagte vorgerichtlich auf den geltend gemachten Schaden EUR 156,18 gezahlt hat, begründet dies kein Anerkenntnis der Beklagten, da nach dem Inhalt des Schreibens vom 20.08.2012 die Beklagte ersichtlich von einem Totalschaden sowie eines Schadens an einem Glasteil ausgegangen ist.

111.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Mauch Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Schmidt, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäf